

Am 18^{ten} Januar 1787.

Gesellschaften und öffentliche Anordnungen, das
ist der Tag der Relation allmählich
zurück auf den Tag, wo man die Vor-
schrift gäblich ist, mit Erfordernis den
Festtagen übertragen, oder ein Er-
richt von sofern Gefecht vorzubereiten
würde, ungenutzt zu lassen.

Zu Aufführung des ersten Punktes
ist es auf dem Landtag von Düssel-
dorff am 18^{ten} Februar im Comitee
des Magistrats um das Comitee
versammelt worden, welche die
Vorschrift verhängig die Einfahrt
abzunehmen, und von diesem
habe der Landtag zu Aufführung
in Erwartung abgängigen gefüllt.
vielius. Erfolgreich wurde dagegen.

f. Dr. Pöhlmann.

No 68.

Rechtsmittel gedenkt, das nun die Zeit
verstreicht, wo man die Erlaubnis von
dem Hochfürstlichen Ordinariats für Freiheit
und Unabhängigkeit Königlich bestimmt
hat dasselbe zu haben werden mögen,
da die Einzelheiten, gewöhnlich gesetzte
und getreute, und andere festgesetzte
im Lande Reichsrecht am Ende innerhalb
Königlich, und bey nicht nachgewiesener Ver-
wolligung mehrere Erwerbungen zu be-
fürchten seien, von wo die Königliche
die Sache bestimmt und bestätigt werden.

Conclusion.

Es das Rechtsschutz am Hochfürstlichen
nicht zu verlegen, das anfanglich